

Auflagen

1. Instandsetzerkennzeichen dürfen nur an geeichten Messgeräten angebracht werden und müssen das Datum der Anbringung tragen.
2. Die Instandsetzung von Messgeräten, die mit Instandsetzerkennzeichen versehen worden sind, ist unverzüglich dem für den Aufstellungsort des Messgeräts zuständigen Eichamt schriftlich anzuzeigen. Es ist zweckmäßig, diese Anzeige (des Instandsetzers) mit dem Antrag (des Messgerätebesitzers) auf Eichung des Messgeräts zu verbinden. Wegen der Kostenfolge bedarf der Instandsetzer hierzu des ausdrücklichen Auftrags des Messgerätebesitzers. In jedem Fall ist der Messgerätebesitzer auf die Notwendigkeit der Antragstellung hinzuweisen.
3. Die Namen der ausscheidenden Personen, die mit Instandsetzungen beauftragt waren, und die Namen, Geburtsdaten, Ausbildungsbeschlüsse und Berufszeiten neu eingestellter Personen, die mit Instandsetzungen beauftragt werden, sind dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich anzuzeigen.

Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, Klage erheben.